

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Monica Lochner-Fischer, Johanna Werner-Muggendorfer, Christa Naaß**, Susann Biedefeld, Dr. Hildegard Kronawitter, Heidi Lück, Bärbel Narnhammer, Gudrun Peters, Karin Pranghofer, Karin Radermacher, Adelheid Rupp, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger, Dr. Simone Strohmayer, Wolfgang Vogel, Angelika Weikert
SPD

zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

A) Problem

Das Gesetz ist bis zum 30. Juni 2006 befristet, da der Gesetzgeber in seiner Mehrheit im Mai 1996 davon ausging, dass mit dem Gesetz bis zu diesem Zeitpunkt die Ziele der „Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Bayern“ erreicht seien. Der 3. Gleichstellungsbericht der Staatsregierung vom 5.7.2005 hat deutlich gemacht, dass hiervon nicht die Rede sein kann.

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz ist in vielen Bereichen ungenügend und stellt lediglich einen Minimalstandard dar. Trotzdem werden die Vorschriften des Gesetzes, seiner Begründung und Erläuterungen in vielen Teilen des Geltungsbereiches nicht oder nur zum Teil eingehalten. So sind z.B. etwa 20% der Gleichstellungsbeauftragten für diese Tätigkeit überhaupt nicht freigestellt, obwohl das Gesetz dies vorschreibt und der Gesetzgeber gerade diesen Punkt bei der Beratung des Gesetzentwurfs durch die Ablehnung anderer Konzepte (wie „Ehrenamtlichkeit“) eindeutig klargestellt hat. Auch werden die Begrifflichkeiten „gleichstellungsrelevant“ und „notwendige Sachausstattung“ höchst unterschiedlich ausgelegt. Da das Gesetz praktisch über keine Sanktionsmöglichkeiten verfügt, kann von einer „Gleichheit vor dem Gesetz“ u. E. keine Rede sein.

B) Lösung

Die Befristung wird aufgehoben.

Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers wird durch klare und eindeutige Formulierungen umgesetzt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der gesicherten Freistellung und angemessenen Sachausstattung sowie der Beteiligung bei Personalangelegenheiten.

C) Alternativen

Keine, da es sonst ab 1.7.2006 kein BayGIG mehr gibt und damit der Verfassungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann.

D) Kosten

Da es sich bei den Änderungen bezüglich der Freistellung und Sachausstattung lediglich um Klarstellungen handelt, die vom Gesetzgeber schon im Mai 1996 vorgesehen waren, entstehen für gesetzestreue Dienststellen und Kommunen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGlG) vom 24. Mai 1996 (GVBl S. 186, BayRS 2039-1-A), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Text wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die Gleichstellungsbeauftragten nehmen an den Besprechungen zwischen Dienststelle und Personalvertretung teil.“
 - b) Abs. 7 Satz 1 erhält folgenden Zusatz:

„mindestens jedoch mit der Hälfte der Regelarbeitszeit.“
 - c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen“ die Worte „und angemessenen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dazu gehört auch eine Vertretung in der Funktion als Gleichstellungsbeauftragte.“

2. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „gleichstellungsrelevanten“ gestrichen.
 - b) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Dies gilt insbesondere bei Personalangelegenheiten, über die die Gleichstellungsbeauftragte zeitgleich mit der Personalvertretung zu unterrichten ist. ³Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen.“
3. Dem Art. 19 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gleichstellungsbeauftragten können ungeachtet der Absätze 1 bis 3 ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen dieses Gesetz ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Frauenbeauftragte der Staatsregierung melden.“
4. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
 - b) Im Text werden die Worte „und mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft“ gestrichen
5. Art. 24 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 8. März 2006 in Kraft.